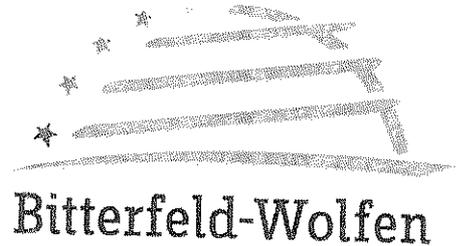


Stadt Bitterfeld-Wolfen

Die Oberbürgermeisterin



Stadt Bitterfeld-Wolfen, Postfach 12 51, 06755 Bitterfeld-Wolfen

Eigenbetrieb der Stadt Bitterfeld-Wolfen
Betriebsleiter Herr Patzak
Am Mühlfeld 7
06766 Bitterfeld-Wolfen

Geschäftsbereich/Fachbereich
III / Stadtentwicklung
Verwaltungssitz
OT Stadt Wolfen, Rathausplatz 1
Telefon
03494-6660-610
Telefax
03494-6660-9610
E-Mail
Lukas.Jost@Bitterfeld-Wolfen.de
Bearbeiter
Herr Jost
Aktenzeichen

Datum
25.08.2015

Wirtschaftliche Betätigung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Sehr geehrter Herr Patzak,

als Anlage übersende ich Ihnen die Rundverfügung Nr. 23/15 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Kenntnisnahme und Verwendung.

Mit der Novelle des deutschen Energiedienstleistungsgesetzes wurde die Pflicht zur Durchführung von periodischen Energieaudits für Unternehmen eingeführt.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist im Sinne der genannten EU-Definition ein Konzern deren kommunale Unternehmen unabhängig von deren Rechtsform oder der Branche der Durchführung eines Energieaudits erstmalig bis zum 05.12.2015 unterliegen.

Verpflichtetes Unternehmen ist in jedem Fall stets die kleinste rechtlich selbstständige Einheit (BGA, Einzelunternehmen).

Hinsichtlich dieser Pflicht für Unternehmen, sind nur Unternehmen ausgenommen, die überwiegend hoheitliche Tätigkeiten wahrnehmen.

Ich bitte um entsprechende Beachtung der Hinweise aus der Rundverfügung Nr. 23/15 bei der Durchführung des Energieaudits in Ihrem Unternehmen.

Über den erreichten Arbeitsstand bezüglich des Energieaudits bitte ich Sie regelmäßig in den Gremien zu informieren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Weber
Fachbereichsleiter Stadtentwicklung

Hausadresse:
Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03494) 6660 0
Fax: (03494) 6660 111
Internet: www.bitterfeld-wolfen.de
E-Mail: info@bitterfeld-wolfen.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
BLZ 800 537 22
Kontonr.: 34 004 073
IBAN DE71 800537220034 0040 73
BIC NOLADE21BTF

Sprechzeiten:
Montag: 9-12 und 13-16 Uhr
Dienstag: 9-12 und 13-18 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 9-12 und 13-18 Uhr
Freitag: 9-12 Uhr





SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Referat Kommunarecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

alle
Landkreise und
kreisfreie Städte

per E-Mail

Halle, 7. Jul. 2015

Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen;

Energieaudits nach § 8 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

Rundverfügung Nr. 23/15

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
206.5.1-10202

Bearbeitet von:
Herrn Michlik
maik.michlik@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1204
Fax: (0345) 514-1414

Im Zuge der Umsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie wurde mit der Novelle des deutschen Energiedienstleistungsgesetzes die Pflicht zur Durchführung von periodischen Energieaudits für Unternehmen eingeführt. §§ 8 i. V. m. 1 Abs. 4 EDL-G verpflichtet alle Unternehmen, die nicht unter die KMU¹-Definition gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen fallen, erstmalig bis zum 5. Dezember 2015 und danach mindestens alle vier Jahre ein Energieaudit durchzuführen.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Von der Auditpflicht sind alle Unternehmen betroffen, die nicht unter die KMU-Definition der EU fallen.

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Als Nicht-KMU gilt:

- wer 250 oder mehr Personen beschäftigt oder
- wer weniger als 250 Personen beschäftigt, aber mehr als 50 Mio. EUR Jahresumsatz und mehr als 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme hat.

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

¹ Kleinstunternehmen sowie kleine und mittelständische Unternehmen

Als Nicht-KMU gilt ein Unternehmen auch dann, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden (Artikel 3 Abs. 4 des Anhangs der Empfehlung der Kommission).

Das heißt, liegen 25% der Unternehmensanteile in öffentlicher Hand (z. B. eine oder mehrere Kommunen) besteht eine Pflicht zum Energieaudit. (Ausnahmen hierfür gelten nur für Kommunen mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern (Artikel 3 Abs. 2 lit d) des Anhangs der Empfehlung der Kommission). Deren Unternehmen gelten als „eigenständiges Unternehmen“ und fallen nur unter die Audit-Pflicht, soweit sie selbst die Voraussetzungen eines Nicht-KMU erfüllen.)

Kommunale Unternehmen gelten als Unternehmen im Sinne des Gesetzes, wenn sie zur Erzielung eines Leistungsaustauschs am Markt eingesetzt werden. Erforderlich ist lediglich eine gewisse organisatorische Selbstständigkeit, auf eine eigene Rechtspersönlichkeit kommt es nicht an. Daher gelten auch kommunale Eigenbetriebe als Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission, wenn sie einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Kommunale Regiebetriebe gelten aufgrund fehlender Selbstständigkeit nicht als Unternehmen.

Da nur Unternehmen verpflichtet sind, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, sind alle Einrichtungen, die überwiegend hoheitliche Tätigkeiten wahrnehmen, von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits ausgenommen. Nachfolgende Beispiele gelten nach derzeit aktueller Rechtsprechung zum § 4 KStG als Hoheitsbetriebe: Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Friedhofsverwaltung, Klärwerke, Schulen, Straßenbeleuchtung/ Straßenreinigung.

Ebenfalls sind von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits Unternehmen freigestellt, die bereits ein Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMAS) eingerichtet haben.

Von der Pflicht zur Durchführung des ersten Audits sind Unternehmen befreit, die bereits zwischen dem 04.12.2012 und dem 05.12.2015 ein entsprechendes Audit durchgeführt haben.

Weitergehende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/index.html). Ein Merkblatt zur Durchführung von Energieaudits wurde vom Bundesamt erstellt und steht unter http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/publikationen/merkblatt_energieaudits.pdf zur Verfügung. Eine Übersicht registrierter Energieauditoren ist ebenfalls dort verfügbar (<https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/audit-suche/>).

Seite 3/3

Ich bitte den nachgeordneten Bereich und die eigenen kommunalen Unternehmen bzw. Beteiligungen zu unterrichten.

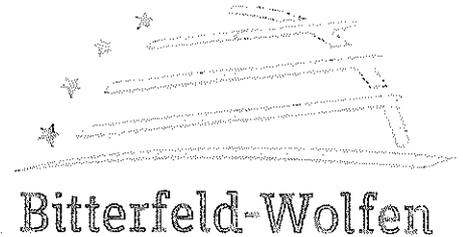
Im Auftrag


Wersdörfer

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Die Oberbürgermeisterin

Eigenbetrieb „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“



Stadthof Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, Am Mühlfeld 7, 06766 Bitterfeld-Wolfen

Fachbereich Stadtentwicklung

Herr Weber

Geschäftsbereich/Fachbereich Stadthof Bitterfeld-Wolfen
Verwaltungssitz OT Wolfen, Am Mühlfeld 7
Telefon 03494 / 368780
Telefax 03494 / 3687820
E-Mail bauhof@stadthof-bitterfeld-wolfen.de
Bearbeiter Herr Patzak
Datum 22.10.2015

Energieaudit

Sehr geehrter Herr Weber,
ich habe am 29.09.2015 an einer Veranstaltung zum Thema „Energieaudit“ im TGZ Bitterfeld-Wolfen teilgenommen.

Referentin war Frau Romi Schubert, Projektleiterin im Bereich Energiemanagement der Keßler Real Estate Solutions GmbH Leipzig.

Nach umfangreichen Erläuterungen zum o.g. Thema konnte sie mir die Frage, ob der Eigenbetrieb „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“ zur Durchführung des Energieaudits verpflichtet ist, nicht beantworten. Ihr Unternehmen wäre natürlich gerne bereit die Prüfung und Durchführung für den Eigenbetrieb per Auftrag zu übernehmen. Da eine Beauftragung externer Firmen immer mit Kosten verbunden ist, konnte mich diese Aussage nicht zufrieden stellen.

Ich habe daraufhin die Eigenbetriebsleiter „Stadtpflege Dessau-Roßlau“ und „Bauwirtschaftshof Aschersleben“ kontaktiert.

Die Leistungsprofile beider Betriebe sind mit den vom Eigenbetrieb „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“ zu erbringenden Leistungen identisch.

Der Eigenbetrieb „Bauwirtschaftshof Aschersleben“ ist vom Leistungsspektrum, der Anzahl der Beschäftigten und vom Jahresumsatz fast zu 100% mit dem Eigenbetrieb „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“ vergleichbar.

Laut Aussagen von Frau Moritz (Leiterin des Eigenbetriebes „Stadtpflege Dessau-Roßlau“) und Herrn Könnecke (Leiter des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof Aschersleben“) sind städtische Eigenbetriebe, welche vorrangig hoheitliche Aufgaben erfüllen, von der Erstellung eines Energieaudits befreit.

Gleiches wurde mir von Herrn Engelhardt (Energiebeauftragter Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH) bestätigt.

Entsprechend der vorgenannten Ausführungen ist somit für den Eigenbetrieb „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“ analog der benannten Betriebe die Durchführung eines Energieaudits nicht erforderlich.

Mit Freundlichem Gruß

Leiter Eigenbetrieb

Eigenbetrieb „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“
OT Wolfen
Am Mühlfeld 7
06766 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03494) 36 87 80

Fax: (03494) 36 87 820

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE58800537220038640907
BIC: NOLADE21BTF
Internet: <http://www.bitterfeld-wolfen.de>

E-Mail: bauhof@stadthof-bitterfeld-wolfen.de



Patzak, Andreas

Von: Kornelia Goetze <bauhof@stadthof-bitterfeld-wolfen.de>
Gesendet: Freitag, 2. Oktober 2015 08:16
An: Patzak, Andreas
Betreff: WG: VKU MR - Pflicht zur Durchführung von Energieaudits - Begriff der hoheitlichen Tätigkeit
Anlagen: 150828_VKU_MR_Energieaudits - Begriff der hoheitlichen Tätigkeit.pdf

Von: Stadtpflege.Moritz@dessau-rosslau.de [<mailto:Stadtpflege.Moritz@dessau-rosslau.de>]
Gesendet: Freitag, 2. Oktober 2015 07:39
An: bauhof@stadthof-bitterfeld-wolfen.de
Betreff: WG: VKU MR - Pflicht zur Durchführung von Energieaudits – Begriff der hoheitlichen Tätigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir Ihnen noch ein VKU-Mitgliederrundschreiben „Pflicht zur Durchführung von Energieaudits – Begriff der hoheitlichen Tätigkeit“ zu Ihrer näheren Information. Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Moritz

Betriebsleiterin

Tel. 0340-2041072

Fax. 0340-2042972

E-Mail: Stadtpflege.Moritz@dessau-rosslau.de

www.stadtpflege.dessau-rosslau.de



Landesausstellung Cranach der Jüngere 2015 | Dessau-Roßlau: "Cranach in Anhalt" | Johannbau, Marienkirche und Johanniskirche | www.dessau-rosslau.de

800 Jahre Roßlau | Jubiläumsjahr 2015 | Das komplette Jahresprogramm unter www.rosslau.de

UNESCO-Welterbestätten | Bauhaus Dessau und Meisterhäuser | www.bauhaus-dessau.de

| Gartenreich Dessau-Wörlitz | www.gartenreich.com

VKU · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin

An alle VKU-Mitgliedsunternehmen mit der
Sparte Wasser, Abwasser und
Abfallentsorgung/Straßenreinigung

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0
Fax +49 30 58580-100

www.vku.de
info@vku.de

Pflicht zur Durchführung von Energieaudits – Begriff der hoheitlichen Tätigkeit 28.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.08.2015 haben wir Sie zuletzt über Einzelfragen im Zusammenhang mit der Pflicht zur Durchführung von Energieaudits nach dem EDL-G informiert. Ein wesentlicher Punkt ist hier die Frage danach, welche Einrichtungen oder rechtlichen Einheiten überhaupt als „Unternehmen“ anzusehen sind. Nur „Unternehmen“ können nach dem EDL-G zur Durchführung von Energieaudits verpflichtet sein. Einrichtungen oder Einheiten, die demgegenüber eine hoheitliche Tätigkeit ausüben, sind von der Auditierungspflicht nicht betroffen. Damit kommt dem Begriff der „hoheitlichen Tätigkeit“ in diesem Zusammenhang eine hohe Bedeutung zu.

Auch das Merkblatt des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) enthält Ausführungen zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Tätigkeit als hoheitlich anzusehen ist. Dem Vernehmen nach nimmt das BAFA im Rahmen von Einzelanfragen dabei zum Teil zugunsten der betroffenen Einrichtungen eine sehr weite Auslegung des Begriffs „hoheitliche Tätigkeit“ vor. Demnach sei etwa die öffentliche Wasserversorgung in verschiedenen Bundesländern als hoheitliche Tätigkeit anzusehen mit der Folge, dass auch Unternehmen in privater Rechtsform hoheitliche Aufgaben erfüllen würden.

In dem Zusammenhang möchten wir Sie darüber informieren, dass das BAFA dabei in verschiedenen Konstellationen offenbar von hoheitlichen Tätigkeiten ausgeht, in denen der VKU eine andere Meinung vertritt. Betroffene Einrichtungen und Gesellschaften sollten vor diesem Hintergrund nochmals prüfen, ob bzw. in welchem Umfang sie ein Energieaudit durchführen sollen.

Hauptgeschäftsführer:
Hans-Joachim Reck

Registergericht:
Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer:
VR 27941 B

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
IBAN: DE95 1005 0000 6600 0091 00
SWIFT: BELA DEB XXX
Ust.-IdNr.: DE 123065069

1. Ausführungen im BAFA-Merkblatt

Im Rahmen der Ausführungen des Merkblattes zum Unternehmensbegriff (Kapitel 2.1) setzt sich das BAFA ausführlich mit dem Begriff der „hoheitlichen Tätigkeit“ auseinander. In dem Zusammenhang wird ausgeführt, dass eine hoheitliche Tätigkeit nur dann anzunehmen ist, wenn eine Aufgabe nicht mit pflichtbefreiender Wirkung auf einen privaten Dritten übertragen werden kann. Kann demnach also die betreffende Aufgabe bzw. Tätigkeit nach geltendem Recht nicht gleichermaßen durch private Dritte ausgeübt werden, liegt insoweit eine hoheitliche Tätigkeit vor.

Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist im Umkehrschluss von einer wirtschaftlichen Tätigkeit auszugehen, für die grundsätzlich eine Auditierungspflicht besteht.

Als Beispiele für hoheitliche Tätigkeiten führt das BAFA u.a. die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung sowie die Abwasser- oder Abfallbeseitigung auf, soweit diese Aufgaben nicht nach dem jeweils einschlägigen Bundes- oder Landesrecht mit pflichtbefreiender Wirkung auf private Dritte übertragen werden können.

2. Typische hoheitliche Tätigkeiten im Bereich der VKU-Mitgliedschaft

Der Definition des BAFA zufolge sind die kommunalen Entsorgungstätigkeiten, die mit der weitgehend gleichen Begründung auch in steuerlicher Sicht als nicht-wirtschaftlich anzusehen sind, hoheitliche Tätigkeiten. Demnach sind etwa die Hausmüllbeseitigung, die Entsorgung von haushaltsähnlichem Gewerbemüll sowie die Abwasserbeseitigung hoheitliche Tätigkeiten in diesem Sinne. Eine Auditierungspflicht besteht für diese Bereiche demzufolge nicht.

Der Hinweis im Merkblatt des BAFA, wonach auch die öffentliche Wasserversorgung – abhängig von den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben – als hoheitliche Tätigkeit angesehen werden kann, hat in verschiedenen Bundesländern zu Diskussionen geführt. Der VKU hatte das BAFA daher gebeten, im Rahmen der Auflistung „Häufig gestellte Fragen“, über die wir mit Schreiben vom 14.08.2015 informiert hatten, klarzustellen, in welchen Bundesländern demnach die öffentliche Wasserversorgung als hoheitliche Tätigkeit anzusehen ist. Dies ist nicht erfolgt und dem Vernehmen nach ist derzeit auch nicht vorgesehen, eine entsprechende, vollständige Liste der relevanten Bundesländer zu veröffentlichen.

Inzwischen ist dem VKU jedoch bekannt geworden, dass das BAFA in konkreten Anfragen u.a. die Auskunft erteilt hat, dass in Bayern, in Baden-Württemberg und in Thüringen die öffentliche Wasserversorgung als hoheitliche Tätigkeit anzusehen ist. Wegen des mit Thüringen durchaus vergleichbaren Regelungsrahmens in Sachsen, kann aus Sicht des VKU davon ausgegangen werden, dass das BAFA auch dort eine hoheitliche Wasserversorgung in diesem Sinne annimmt.

In welchen Bundesländern das BAFA darüber hinaus der Auffassung ist, es handele sich bei der öffentlichen Wasserversorgung um eine hoheitliche Tätigkeit, ist uns bislang nicht bekannt.

3. Unternehmen in privater Rechtsform

Eine Frage, die in den letzten Tagen häufiger an die VKU-Hauptgeschäftsstelle gerichtet wurde, bezieht sich darauf, ob auch kommunale Eigen- oder Beteiligungsgesellschaften in privater Rechtsform hoheitliche Tätigkeiten im Sinne des BAFA-Merkblattes erbringen können.

Dies betrifft etwa Fälle, in denen eine GmbH im Auftrag der Kommune die Hausmüllsammmlung und -beseitigung oder auch die Abwasserbeseitigung durchführt. Weder nach den Bestimmungen des KrWG noch nach den einschlägigen wasserrechtlichen Regelungen, können diese Aufgaben auf die GmbH übertragen werden. In diesen Fällen wird die GmbH daher in aller Regel als Dienstleister für den jeweiligen Aufgabenträger tätig. Im Außenverhältnis (gegenüber den Bürgern) sind einer solchen als Erfüllungsgehilfe agierenden Gesellschaften keinerlei hoheitliche Befugnisse eingeräumt.

Aus diesem Grund ist der VKU grundsätzlich davon ausgegangen, dass Unternehmen in privater Rechtsform stets den Unternehmensbegriff i.S.d. § 8 EDL-G erfüllen und damit auditierungspflichtig wären. Auch die Ausführungen im BAFA-Merkblatt deuten in diese Richtung. Dem Merkblatt zufolge liegt eine hoheitliche Tätigkeit nur vor, wenn die Aufgabe nicht auf einen privaten Dritten übertragen werden kann. Vor diesem Hintergrund erschien uns eine hoheitliche Tätigkeit auf Ebene einer privatrechtlichen Gesellschaft unmöglich, da die Aufgabe ja gerade nicht auf diese übertragen wird. In diesem Sinne hatte der VKU in den letzten Wochen die eingehenden Anfragen auch beantwortet.

Dem Vernehmen nach erteilt das BAFA bei entsprechenden Anfragen jedoch weit- aus günstigere Auskünfte und legt den Begriff der hoheitlichen Tätigkeit in diesen Fällen großzügig aus. Demnach können die zur Erfüllung der jeweiligen hoheitlichen Tätigkeit eingeschalteten, privatrechtlichen Unternehmen gleichermaßen hoheitlich tätig sein. Insoweit wären auch diese Gesellschaften des Privatrechts nicht auditierungspflichtig. Überwiegen diese „hoheitlichen“ Tätigkeiten, wäre eine solche Gesellschaft sogar insgesamt von der Auditierungspflicht ausgenommen.

Dies müsste nach Einschätzung des VKU auch zur Folge haben, dass nach Auffassung des BAFA etwa Stadtwerke in zivilrechtlicher Rechtsform (wie AG und GmbH), die die Wasserversorgung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, in einigen Bundesländern (z.B. in Bayern, s.o.) mit der Sparte Wasserversorgung ebenfalls nicht auditierungspflichtig sind.

4. Weitere Vorgehensweise

Erfreulicherweise neigt das BAFA offensichtlich dazu, kommunalen Einrichtungen und Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaften bei Fragen zur Auditierungspflicht deutlich entgegen zu kommen. Angesichts des Umstandes, dass es sich bislang um Auskünfte in Einzelfällen handelt, wird der VKU versuchen, zu den oben genannten Punkten eine für VKU-Mitglieder allgemein zugängliche Klärung mit dem BAFA herbeizuführen, um zu vermeiden, dass jedes einzelne Unternehmen eine entsprechende Anfrage an das BAFA richten muss.

Dabei ist zwar darauf hinzuweisen, dass die Auskünfte des BAFA keine rechtliche Bindungswirkung entfalten. Aus diesem Grund weist das BAFA in seinem Merkblatt ausdrücklich darauf hin, dass es jedem Unternehmen in eigener Verantwortung obliegt, zu prüfen, ob es nach dem EDL-G auditierungspflichtig ist.

Dennoch lässt sich aus der Auskunftspraxis des BAFA ohne Zweifel ableiten, wie die Behörde im Rahmen der Überprüfung, ob die Unternehmen die aus dem EDL-G resultierenden Pflichten erfüllen, vorgehen wird. Aus diesem Grund wäre eine entsprechende Klarstellung durch das BAFA überaus praxisrelevant.

Der VKU wird daher das BAFA konkret darum bitten, mitzuteilen, in welchen Bundesländern die Wasserversorgung als hoheitliche Tätigkeit anzusehen ist. Zudem möchten wir uns offiziell bestätigen lassen, dass das BAFA auch bei Unternehmen in privater Rechtsform in den oben genannten Fällen von hoheitlichen Tätigkeiten ausgeht.

Sobald uns zu der Thematik neue Informationen vorliegen, werden wir Sie umgehend informieren. Dabei hoffen wir auf eine möglichst zeitnahe Klärung.

Für Rückfragen steht Ihnen im Bereich Finanzen und Steuern, Herr Andreas Meyer (030/58580-138, meyer@vku.de und Herr Baris Gök (030/58580-134, goek@vku.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Joachim Reck
Hauptgeschäftsführer



Dr. Andreas Zuber
Geschäftsführer Abt. Recht, Finanzen und Steuern

Patzak, Andreas

Von: Kornelia Goetze <bauhof@stadthof-bitterfeld-wolfen.de>
Gesendet: Freitag, 2. Oktober 2015 08:14
An: Patzak, Andreas
Betreff: WG: Energieaudit
Anlagen: Schreiben vom LVWA Rundverfügung Energieaudit.pdf; 150710
_aktualisiertes_merkblatt_energieaudits.pdf;
rs_aktualisiertes_merkblatt_der_bafa_zum_energieaudit.pdf; Schr. des BAFA
27.7.15 an den ADT wg. Befreiung Audit.pdf;
Handlungsempfehlung_ADT_EDL-G2015.pdf

Von: Stadtpflege.Moritz@dessau-rosslau.de [<mailto:Stadtpflege.Moritz@dessau-rosslau.de>]
Gesendet: Freitag, 2. Oktober 2015 07:36
An: bauhof@stadthof-bitterfeld-wolfen.de
Betreff: WG: Energieaudit

Energieaudits nach § 8 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

mit Schreiben vom 07.07.2015 wurde uns vom Landesverwaltungsamt die Rundverfügung Nr. 23/15 zur Kenntnis und Beachtung übergeben.

Im Zuge der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie wurde mit der Novelle des deutschen Energiedienstleistungsgesetzes die Pflicht zur Durchführung periodischer Energieaudits für Unternehmen eingeführt.

Von der Auditpflicht sind alle Unternehmen betroffen, die nicht unter die KMU-Definition der EU fallen. Hierbei ist zu beachten, dass Unternehmen, bei denen 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, als Nicht-KMU gelten.

Anliegend übergeben wir Ihnen die o. g. Rundverfügung sowie ein Merkblatt der BAFA und Handlungsempfehlungen.

Mit freundlichen Grüßen

Moritz

Betriebsleiterin

Tel. 0340-2041072

Fax. 0340-2042972

E-Mail: Stadtpflege.Moritz@dessau-rosslau.de

www.stadtpflege.dessau-rosslau.de



Landesaussstellung Cranach der Jüngere 2015 | Dessau-Roßlau: "Cranach in Anhalt" | Johannrbau,
Marienkirche und Johanniskirche | www.dessau-rosslau.de

800 Jahre Roßlau | Jubiläumsjahr 2015 | Das komplette Jahresprogramm unter www.rosslau.de

UNESCO-Welterbestätten | Bauhaus Dessau und Meisterhäuser | www.bauhaus-dessau.de

| Gartenreich Dessau-Wörlitz | www.gartenreich.com

A 30 Z. K. und bleibt.



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 58 · 06003 Halle (Saale)

Eingegangen
13. JULI 2015
Oberbürgermeister

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

alle
Landkreise und
kreisfreie Städte

per E-Mail

Finanzreferat

24. AUG. 2015

Posteingang-Nr.

D 20 Btm
D DVII/65
Eingetelung
Mant
Halle, 7. Jul. 2015 Z.K.u.V.

Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen;

Energieaudits nach § 8 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

Rundverfügung Nr. 23/15

Im Zuge der Umsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie wurde mit der Novelle des deutschen Energiedienstleistungsgesetzes die Pflicht zur Durchführung von periodischen Energieaudits für Unternehmen eingeführt. §§ 8 i. V. m. 1 Abs. 4 EDL-G verpflichtet alle Unternehmen, die nicht unter die KMU¹-Definition gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen fallen, erstmalig bis zum 5. Dezember 2015 und danach mindestens alle vier Jahre ein Energieaudit durchzuführen.

Von der Auditpflicht sind alle Unternehmen betroffen, die nicht unter die KMU-Definition der EU fallen.

Als Nicht-KMU gilt:

- wer 250 oder mehr Personen beschäftigt oder
- wer weniger als 250 Personen beschäftigt, aber mehr als 50 Mio. EUR Jahresumsatz und mehr als 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme hat.

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
206.5.1-10202

Bearbeitet von:
Herrn Michlik
malk.michlik@
lwva.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1284
Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwva.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

¹ Kleinunternehmen sowie kleine und mittelständische Unternehmen

Als Nicht-KMU gilt ein Unternehmen auch dann, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden (Artikel 3 Abs. 4 des Anhangs der Empfehlung der Kommission).

Das heißt, liegen 25% der Unternehmensanteile in öffentlicher Hand (z. B. eine oder mehrere Kommunen) besteht eine Pflicht zum Energieaudit. (Ausnahmen hierfür gelten nur für Kommunen mit einem Haushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern (Artikel 3 Abs. 2 lit d) des Anhangs der Empfehlung der Kommission). Deren Unternehmen gelten als „eigenständiges Unternehmen“ und fallen nur unter die Audit-Pflicht, soweit sie selbst die Voraussetzungen eines Nicht-KMU erfüllen.)

Kommunale Unternehmen gelten als Unternehmen im Sinne des Gesetzes, wenn sie zur Erzielung eines Leistungsaustauschs am Markt eingesetzt werden. Erforderlich ist lediglich eine gewisse organisatorische Selbstständigkeit, auf eine eigene Rechtspersönlichkeit kommt es nicht an. Daher gelten auch kommunale Eigenbetriebe als Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission, wenn sie einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Kommunale Regiebetriebe gelten aufgrund fehlender Selbstständigkeit nicht als Unternehmen.

Da nur Unternehmen verpflichtet sind, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, sind alle Einrichtungen, die überwiegend hoheitliche Tätigkeiten wahrnehmen, von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits ausgenommen. Nachfolgende Beispiele gelten nach derzeit aktueller Rechtsprechung zum § 4 KStG als Hoheitsbetriebe: Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Friedhofsverwaltung, Klärwerke, Schulen, Straßenbeleuchtung/ Straßenreinigung.

Ebenfalls sind von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits Unternehmen freigestellt, die bereits ein Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMAS) eingerichtet haben.

Von der Pflicht zur Durchführung des ersten Audits sind Unternehmen befreit, die bereits zwischen dem 04.12.2012 und dem 05.12.2015 ein entsprechendes Audit durchgeführt haben.

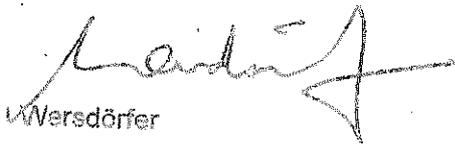
Weitergehende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/index.html). Ein Merkblatt zur Durchführung von Energieaudits wurde vom Bundesamt erstellt und steht unter http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/publikationen/merkblatt_energieaudits.pdf zur Verfügung. Eine Übersicht registrierter Energieauditoren ist ebenfalls dort verfügbar (<https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/audit-suche/>).

Seite 3/3

Ich bitte den nachgeordneten Bereich und die eigenen kommunalen Unternehmen bzw. Beteiligungen zu unterrichten.

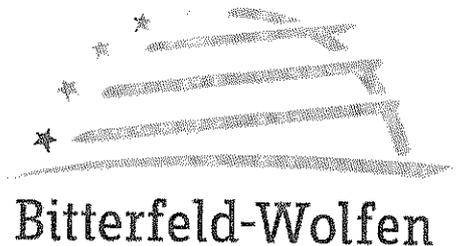
Im Auftrag

Wersdörfer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wersdörfer', written over the printed name.

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Die Oberbürgermeisterin



Stadt Bitterfeld-Wolfen, Postfach 12 51, 06755 Bitterfeld-Wolfen

Stadthof Bitterfeld-Wolfen
Herrn Patzak
Am Mühlfeld 7
06766 Bitterfeld-Wolfen

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB III / Wirtschaft/Beteiligungen

Verwaltungssitz
OT Stadt Wolfen, Rathausplatz 1

Telefon
03494/6660610

Telefax
03494/66609610

E-Mail
dirk.weber@bitterfeld-wolfen.de

Bearbeiter
Frau Barth
Aktenzeichen

Datum
30.10.2015

Energieaudit

Sehr geehrter Herr Patzak,

recht herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 22. Oktober 2015. Es freut mich sehr, dass Sie sich mit der Problematik der Durchführung eines Energieaudits auseinandergesetzt haben. Gerne nehme ich zur Kenntnis, dass für den Eigenbetrieb „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“ nach Ihrer Prüfung keine Pflicht zur Durchführung eines solchen Energieaudits besteht.

Jedoch muss ich Sie darauf verweisen, dass ich in diesem Fall nicht der richtige Ansprechpartner bin, sondern viel mehr der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes zuständig ist. Aus diesem Grund empfehle ich Ihnen, Ihre gewonnenen Erkenntnisse dort vorzutragen. Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Weber
Fachbereichsleiter Stadtentwicklung

Hausadresse:
Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03494) 6660 0
Fax: (03494) 6660 111
Internet: www.bitterfeld-wolfen.de
E-Mail: info@bitterfeld-wolfen.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
BLZ 800 537 22
Kontonr.: 34 004 073
IBAN DE71 800537220034 0040 73
BIC NOLADE21BTF

Sprechzeiten:
Montag: 9-12 und 13-16 Uhr
Dienstag: 9-12 und 13-18 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 9-12 und 13-18 Uhr
Freitag: 9-12 Uhr

